

7. *bekräftigt* die mit den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004) verhängten Maßnahmen und beschließt, dass diese Maßnahmen sofort nach der Verabschiedung dieser Resolution auch auf alle Parteien der Waffenruhevereinbarung von N'Djamena und alle anderen kriegführenden Parteien in den Staaten Nord-, Süd- und West-Darfur Anwendung finden werden, beschließt, dass diese Maßnahmen nicht auf die in Ziffer 9 der Resolution 1556 (2004) aufgeführten Versorgungsgüter und die damit zusammenhängende technische Ausbildung und Hilfe Anwendung finden, beschließt, dass diese Maßnahmen nicht auf die Hilfe und die Versorgungsgüter Anwendung finden, die zur Unterstützung der Umsetzung des Umfassenden Friedensabkommens bereitgestellt werden, beschließt ferner, dass diese Maßnahmen nicht auf Transporte militärischer Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter in die Region Darfur Anwendung finden, die von dem mit Ziffer 3 a) eingesetzten Ausschuss auf Antrag der Regierung Sudans vorab genehmigt werden, und bittet die Waffenruhekommission der Afrikanischen Union, diesbezüglich relevante Informationen gegebenenfalls dem Generalsekretär, dem Ausschuss oder der Sachverständigengruppe nach Ziffer 3 b) mitzuteilen;

8. *erklärt erneut*, dass der Rat für den Fall, dass die Parteien ihren Verpflichtungen und den Forderungen in den Ziffern 1 und 6 nicht nachkommen und die Situation in Darfur sich weiter verschlechtert, weitere Maßnahmen erwägen wird, wie in Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 5153. Sitzung mit 12 Stimmen ohne Gegenstimme bei 3 Enthaltungen (Algerien, China und Russische Föderation) verabschiedet.*

#### **Beschlüsse**

Auf seiner 5154. Sitzung am 30. März 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 31. Januar 2005 (S/2005/60)".

Auf seiner 5158. Sitzung am 31. März 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 31. Januar 2005 (S/2005/60)".

#### **Resolution 1593 (2005) vom 31. März 2005**

*Der Sicherheitsrat,*

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Internationalen Untersuchungskommission für Darfur über die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechte in Darfur<sup>166</sup>,

*unter Hinweis* auf Artikel 16 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>170</sup>, wonach der Internationale Strafgerichtshof für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach einem entsprechenden Ersuchen des Sicherheitsrats keine Ermittlungen und keine Strafverfolgung einleiten oder fortführen darf,

---

<sup>170</sup> Siehe *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

*sowie unter Hinweis* auf die Artikel 75 und 79 des Römischen Statuts und den Staaten nahe legend, zu dem Treuhandfonds des Gerichtshofs zu Gunsten der Opfer beizutragen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bestehen von Übereinkünften, die in Artikel 98 Absatz 2 des Römischen Statuts genannt sind,

*feststellend*, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Situation in Darfur seit dem 1. Juli 2002 dem Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs zu unterbreiten;

2. *beschließt außerdem*, dass die Regierung Sudans und alle anderen Parteien des Konflikts in Darfur gemäß dieser Resolution mit dem Internationalen Strafgerichtshof und dem Ankläger uneingeschränkt zusammenarbeiten und ihnen jede erforderliche Unterstützung gewähren müssen, und wengleich er anerkennt, dass den Staaten, die nicht Vertragspartei des Römischen Statuts des Gerichtshofs<sup>170</sup> sind, keine Verpflichtung nach dem Statut obliegt, fordert er alle Staaten und zuständigen regionalen und anderen internationalen Organisationen nachdrücklich zur uneingeschränkten Zusammenarbeit auf;

3. *bittet* den Gerichtshof und die Afrikanische Union, praktische Regelungen zur Erleichterung der Arbeit des Anklägers und des Gerichtshofs zu erörtern, darunter die Möglichkeit, Verfahren in der Region durchzuführen, was zu den regionalen Bemühungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit beitragen würde;

4. *legt* dem Gerichtshof *nahe*, gegebenenfalls und im Einklang mit dem Römischen Statut die internationale Zusammenarbeit zu Gunsten der innerstaatlichen Bemühungen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit, zum Schutz der Menschenrechte und zur Bekämpfung der Straflosigkeit in Darfur zu unterstützen;

5. *betont* die Notwendigkeit, die Heilung und Aussöhnung zu fördern, und regt in dieser Hinsicht die Schaffung von Institutionen an, an denen alle Teile der sudanesischen Gesellschaft beteiligt sind, beispielsweise Wahrheits- und/oder Aussöhnungskommissionen, um die gerichtlichen Verfahren zu ergänzen und so die Bemühungen um die Wiederherstellung eines dauerhaften Friedens zu verstärken, erforderlichenfalls mit Unterstützung durch die Afrikanische Union und die internationale Gemeinschaft;

6. *beschließt*, dass Staatsangehörige, derzeitige oder ehemalige Amtsträger sowie derzeitiges oder ehemaliges Personal eines beitragenden Staates außerhalb Sudans, der nicht Vertragspartei des Römischen Statuts ist, in Bezug auf alle behaupteten Handlungen oder Unterlassungen auf Grund von oder im Zusammenhang mit Einsätzen in Sudan, die vom Sicherheitsrat oder von der Afrikanischen Union eingerichtet oder genehmigt wurden, der ausschließlichen Gerichtsbarkeit dieses beitragenden Staates unterliegen, es sei denn, dass dieser Staat auf die ausschließliche Gerichtsbarkeit ausdrücklich verzichtet;

7. *stellt fest*, dass die im Zusammenhang mit der Unterbreitung der Situation entstehenden Kosten, einschließlich der damit verbundenen Ermittlungs- oder Strafverfolgungskosten, nicht von den Vereinten Nationen getragen werden, sondern von den Vertragsparteien des Römischen Statuts und von denjenigen Staaten, die freiwillig beizutragen wünschen;

8. *bittet* den Ankläger, den Rat innerhalb von drei Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach alle sechs Monate über die gemäß dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 5158. Sitzung mit 11 Stimmen ohne Gegenstimme bei 4 Enthaltungen (Algerien, Brasilien, China und Vereinigte Staaten von Amerika) verabschiedet.*